

Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck

vom 27. Mai 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110)

geändert durch:

Satzung vom 15. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 21)

Satzung vom 2. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6)

Satzung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 35)

Satzung vom 15. Februar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 18)

Satzung vom 14. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15)

Satzung vom 10. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Amtszeit und Bekanntmachungen

§ 2 Wahlberechtigung

§ 3 Wahlgrundsätze im Rahmen der Senatswahl

§ 4 Wahlgrundsätze im Rahmen der Stiftungsratswahl

§ 5 Wahlorgane

§ 6 Wahlausschuss

§ 7 Wahlleitung

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

§ 9 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Abschnitt 2: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 10 Wahltermin und Wahlart

§ 11 Wählerverzeichnis

§ 12 Wahlvorschläge für die Senatswahl

§ 13 Kandidatur für den Stiftungsrat

§ 14 Abgabe der Wahlvorschläge und Kandidaturen

§ 15 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Kandidaturen

§ 16 Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Kandidaturen

§ 17 Wahlveranstaltungen

Abschnitt 3: Briefwahl

- § 18 Wahlbekanntmachung
- § 19 Wahlunterlagen
- § 20 Versendung der Wahlunterlagen
- § 21 Verlust der Wahlunterlagen
- § 21 a Nachwahl
- § 22 Wahlhandlung

Abschnitt 4: Urnenwahl

- § 23 Wahlbekanntmachung
- § 23 a Wahlbenachrichtigung/Briefwahl
- § 24 Wahlvorgang

Abschnitt 5: Onlinewahl

- § 25 Wahlbekanntmachung
- § 26 Stimmabgabe bei der Onlinewahl
- § 27 Beginn und Ende der Onlinewahl
- § 28 Störungen der Onlinewahl
- § 29 Briefwahl bei der Onlinewahl
- § 30 Technische Anforderungen

Abschnitt 6: Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung, Wahlprüfung

- § 31 Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit
- § 32 Auszählung
- § 33 Ungültige Stimmen
- § 34 Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses
- § 35 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
- § 36 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses/Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses
- § 37 Wiederholungswahl
- § 38 Ausscheiden von Gremienmitgliedern
- § 39 Bestimmung von Fristen
- § 40 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich , Amtszeit und Bekanntmachungen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Senat. Die Amtszeit der Senatsmitglieder beträgt zwei Jahre und dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres. Für die Gruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit abweichend nur ein Jahr.
- (2) Diese Wahlordnung gilt auch für die Wahl der internen Mitglieder des Stiftungsrates unter der Maßgabe, dass für diese eine Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt wird und keine Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter aufgestellt werden. Die Amtszeit der internen Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; die Amtszeit des Mitgliedes der Mitgliedergruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Bekanntmachungen und Informationen zu Wahlen werden in der für „Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck“ vorgesehenen Weise, auf dem Wahlportal der Homepage und auch im Intranet, veröffentlicht. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, sich auf diesem Wege regelmäßig zu informieren.

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums steht das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im jeweiligen Gremium jedem Mitglied der Universität zu Lübeck im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4 HSG zu, das am 45. Tag vor dem Stichtag Mitglied der Universität zu Lübeck ist. Den nebenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums steht das aktive Wahlrecht zu. Darüber hinaus steht nach Maßgabe der Verfassung folgenden Angehörigen das aktive und passive Wahlrecht zu:
 1. den hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend an der Universität zu Lübeck Tätigen,
 2. den in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen und beurlaubten Professorinnen und Professoren der Stiftungsuniversität zu Lübeck,
 3. den in der ZIP gGmbH und dem Campus Lübeck zugewiesenen hauptberuflich tätigen ärztlichen, psychologischen oder naturwissenschaftlichen Beschäftigten.
- (2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

(3) Gewählt wird in Wahlgruppen. Dabei bilden jeweils eine Wahlgruppe:

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Universität zu Lübeck beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden) und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung).

(4) Jedes wahlberechtigte Mitglied ist nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt. Die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen sind je nach ihrer hauptberuflichen Tätigkeit entweder der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes oder der Gruppe Technik und Verwaltung zuzuordnen. Wer mehreren Wahlgruppen angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen, die in Absatz 3 zuerst genannt ist.

(5) Mitglieder mit einer Zweitmitgliedschaft besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 3

Wahlgrundsätze im Rahmen der Senatswahl

(1) Die Wahlgruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie eine Ersatzvertreterin bzw. einen Ersatzvertreter je Vertreterin oder Vertreter in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl unmittelbar. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

(2) Bei den Wahlen hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze durch ihre oder seine Gruppe im Senat zu besetzen sind. Jede Wählerin und jeder Wähler wählt Kandidatinnen und Kandidaten ihrer oder seiner Mitgliedergruppe. Es können Kandidatinnen und Kandidaten mehrerer Listen angekreuzt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig. Kandidatin und Kandidat werden zusammen mit der jeweiligen Ersatzkandidatin bzw. dem jeweiligen Ersatzkandidaten mittels einer gemeinsamen Stimme gewählt.

(3) Die auf jede Liste entfallende Zahl der Stimmen ist die Summe der für die Kandidatinnen und Kandidaten dieser Liste abgegebenen Stimmen. Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze werden nach dem Sainte-Laguë-Verfahren ermittelt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält

eine Liste weniger Kandidatinnen oder Kandidaten, als ihr an Sitzen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

- (4) Die Rangfolge der auf einer Liste ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten und deren jeweilige Ersatzkandidatin bzw. dem jeweiligen Ersatzkandidaten ergibt sich aus der Zahl der für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.
- (5) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen zusammen mit der jeweiligen Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten als Ersatzmitglieder festgestellt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

§ 4

Wahlgrundsätze im Rahmen der Stiftungsratswahl

- (1) Die Wahlgruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl unmittelbar. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- (2) Bei den Wahlen hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Jede Wählerin und jeder Wähler wählt eine Kandidatin oder einen Kandidaten ihrer oder seiner Mitgliedergruppe.
- (3) Den Sitz erhält diejenige oder derjenige, die oder der in seiner Mitgliedergruppe die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlausschuss,
2. die Wahlleitung,
3. der Wahlprüfungsausschuss.

Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

- (2) An der Öffnung der Wahlbriefe und an der Auszählung der Stimmen wirken Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mit.
- (3) Wer als Kandidatin oder Kandidat, Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidat kandidiert, darf nicht Mitglied der Wahlorgane sein.

- (4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können keine Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.

§ 6

Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzendem und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bzw. deren Stellvertreterinnen oder deren Stellvertreter zusammen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt Protokoll.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind spätestens am 40. Tage vor dem Stichtag (§ 10) vom Präsidium zu bestellen. § 9 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Wahlleitung

- (1) Das Präsidium bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur Leitung des Wahlamtes.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahl.

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung, insbesondere entscheidet er über Wahlanfechtungen nach Feststellungen des Wahlergebnisses.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Universität zu Lübeck. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Präsidium spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag zu bestellen. § 9 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die zu Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestellten Mitglieder der Universität zu Lübeck sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer gilt als Arbeitszeit.

Abschnitt 2

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 10

Wahltermin und Wahlart

- (1) Den genauen Wahltermin (Stichtag) legt die Präsidentin oder der Präsident fest. Der Stichtag ist der Tag an dem die Stimme spätestens abgegeben sein muss.
- (2) Der Stichtag muss in der Vorlesungszeit liegen.
- (3) Das Präsidium entscheidet spätestens bis zum 50. Tag vor dem Stichtag über die Art der Wahldurchführung. Hierbei kann es entweder die Durchführung als ausschließliche Briefwahl, als Urnenwahl oder elektronische Wahl (Onlinewahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief beschließen. Entsprechend der Wahlart kommt Abschnitt 3 (§§ 18 - 22), Abschnitt 4 (§§ 23 - 24) oder Abschnitt 5 (§§ 25 - 30) zur Anwendung. Die Onlinewahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (4) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, soll die Wahlzeit mindestens sechs und höchstens zehn Arbeitstage betragen.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Art der Wahl sowie den Stichtag spätestens am 50. Tag vor dem Stichtag durch „Bekanntmachung der Universität zu Lübeck“ gemäß § 1 Absatz 3 bekannt.

§ 11

Wählerverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen, das nach Wahlgruppen gegliedert ist.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Wahlgruppe,
5. Geburtsdatum,
6. Bemerkungen.

Im Falle einer Durchführung der Wahl als Briefwahl bedarf es zusätzlich der Angabe einer Anschrift.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am 35. Tag vor dem Stichtag vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragungen unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden.

(4) In das Wählerverzeichnis kann vom 34. bis zum 27. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Wahlamt Einsicht genommen werden. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könne.

(5) Jedes Mitglied der Universität zu Lübeck, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des in Absatz 4 genannten Zeitraums dessen Berichtigung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Während der Dauer der Auslegung kann das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(6) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, sie ist im Wählerverzeichnis zu beurkunden. Dem oder der Betroffenen soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beschwerde gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann bis zum 22. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat über Beschwerden unverzüglich zu entscheiden.

(7) Nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Offenkundige Fehler können durch das Wahlamt jederzeit berichtigt werden; im Falle der Onlinewahl solange dies technisch möglich ist, ohne den Start der Wahl zu gefährden.

- (8) Am 20. Tag, im Falle der Urnenwahl am 8. Tag vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen und das endgültige Wählerverzeichnis unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden.

§ 12

Wahlvorschläge für die Senatswahl

- (1) Die Listenvorschläge werden beim Wahlamt auf amtlichen Formularen eingereicht. Der Listenvorschlag, der die Vorschlagenden selbst und andere Mitglieder ihrer Wahlgruppe als Kandidatinnen und Kandidaten enthalten kann, soll von mindestens drei Wahlberechtigten eingereicht werden.
- (2) Der Wahlvorschlag braucht nur eine einzige Kandidatin oder einen einzigen Kandidaten mit einer Ersatzkandidatin oder einem Ersatzkandidaten zu enthalten. Die Vorschlagenden haben den Listenvorschlag zu unterzeichnen.
- (3) In dem Listenvorschlag sind die Namen der Kandidatinnen oder der Kandidaten in einer Reihung aufzuführen. Dabei sind die Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten den Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Auf einem oder zeitgleich auf mehreren Listenvorschlägen darf eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter nicht mehrfach als Kandidatin oder Kandidat, Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidat, oder gleichzeitig als Kandidatin und Ersatzkandidatin oder Kandidat und Ersatzkandidat für die Wahl kandidieren. Der Listenvorschlag kann mit einer besonderen Bezeichnung versehen werden.
- (4) Bei den Wahlvorschlägen sollen Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Abweichungen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung.
- (5) Der Listenvorschlag muss für jede Kandidatin und jeden Kandidaten folgende Angaben enthalten:
1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. Anschrift bzw. Dienststelle,
 4. ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung.

Jede Kandidatin und jeder Kandidat sowie jede Ersatzkandidatin und jeder Ersatzkandidat muss ihr oder sein Einverständnis zu dem Wahlvorschlag schriftlich erklären.

§ 13

Kandidatur für den Stiftungsrat

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann beim Wahlamt auf einem amtlichen Formular ihre oder seine Kandidatur zur Wahl des internen Stiftungsrates anmelden. Eine Kandidatur kann nur auf den Sitz für die eigene Mitgliedergruppe erfolgen.

(2) Die Kandidatur hat folgende Angaben der Kandidatin oder des Kandidaten zu enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Anschrift bzw. Dienststelle,
4. ggfs. Amts- oder Dienstbezeichnung.

§ 14

Abgabe der Wahlvorschläge und Kandidaturen

(1) Die Wahlvorschläge und Kandidaturen müssen spätestens am 30. Tag vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr im Wahlamt eingegangen sein.

(2) Mangelhafte Vorschläge und Kandidaturen werden unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich den Vorschlagenden bzw. im Rahmen der Stiftungsratswahl den Kandidaten zurückgegeben. Beanstandete Wahlvorschläge und Kandidaturen können bis zum 25. Tag vor dem Stichtag nach Behebung der Mängel erneut eingereicht werden.

(3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen durch die Kandidatin oder den Kandidaten bzw. die Rücknahme von Kandidaturen ist nur bis zum 30. Tag vor dem Stichtag zulässig.

(4) Die Wahlvorschläge und Kandidaturen können durch die Wahlberechtigten im Wahlamt eingesehen werden.

§ 15

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Kandidaturen

(1) Spätestens am 23. Tag vor dem Stichtag entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge und Kandidaturen,

1. die verspätet eingegangen sind,
2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
3. die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,

4. insoweit, als keine schriftliche Einverständniserklärung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten vorliegt,
5. insoweit, als sie eine nichtwählbare Kandidatin oder einen nichtwählbaren Kandidaten benennen.

Fehlt die Einverständniserklärung von Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten oder ist eine Ersatzkandidatin oder ein Ersatzkandidat nicht wählbar, so ist der Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Kandidatin oder des Kandidaten ungültig.

- (3) Sind Wahlvorschläge zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe den Vorschlagenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Kandidaturen

- (1) Spätestens am 22. Tag vor dem Stichtag erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen eine Gesamtliste und macht diese unverzüglich bekannt.
- (2) Die Wahlvorschläge für die Senatswahl werden alphabetisch geordnet. Enthält ein Wahlvorschlag keine besondere Bezeichnung, erfolgt die alphabetische Einordnung nach dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die oder der die Liste anführt.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt durch Los jeweils fest, mit welchem Buchstaben des Alphabets die Gesamtliste der zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen beginnt.
- (4) Die Gesamtliste ist nach Wahlgruppen zu gliedern.
- (5) Für die Bekanntmachung der Gesamtliste der Wahlvorschläge bzw. der Kandidaturen gilt § 1 Absatz 3 entsprechend. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Personen gewählt werden können, die in der bekannt gemachten Gesamtliste aufgeführt sind.

§ 17

Wahlveranstaltungen

Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich in Wahlveranstaltungen vorstellen.

Abschnitt 3

Briefwahl

§ 18

Wahlbekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung nach § 1 Absatz 3 muss enthalten:

1. den Hinweis, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird;
2. den Hinweis, dass die Wahl der Senatsmitglieder nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl und die Wahl der internen Stiftungsratsmitglieder durch Mehrheitswahl (Personenwahl) erfolgt;
3. den Hinweis, dass die Wahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durch Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlag erfolgt;
4. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe;
5. einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe durch den Einwurf des Wahlbriefumschlages in die für die Stimmabgabe aufgestellten Urnen erfolgen kann;
6. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
7. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist;
8. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses;
9. die Aufforderung, spätestens am 30. Tage vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge oder Kandidaturen bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen;
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen;
11. einen Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen für den Senat Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen und bei Abweichung davon eine besondere Begründung erforderlich ist;
12. einen Hinweis darauf, dass Wahlberechtigte, die bis zum 3. Tag vor dem Stichtag keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben, bei der Wahlleitung bis zum 2. Tag vor dem Stichtag Ersatzunterlagen beantragen können;
13. einen Hinweis auf Ort und Dienststunden des Wahlamtes;
14. einen Hinweis über die hochschulöffentliche Ermittlung des Wahlergebnisses, sowie über Ort und Zeit der Ermittlung.

(2) Die Wahlbekanntmachung hat im Rahmen der Wahl der internen Stiftungsratsmitglieder ebenfalls einen Hinweis darauf zu enthalten, dass ein etwaig für den Senat oder einen Senatsausschuss (§ 7 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz StiftULG) vorhandenes Mandat im Falle der Wahl in den Stiftungsrat gemäß § 38 Absatz 6 erlischt.

§ 19

Wahlunterlagen

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte erhält:

1. die Benachrichtigung über ihre oder seine Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlschein mit vorgedruckter eidesstattlicher Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist),
2. einen Stimmzettel je zu wählendes Gremium,
3. einen Wahlumschlag je zu wählendes Gremium,
4. den Wahlbriefumschlag.

(2) Die für die Wahlberechtigten jeder Wahlgruppe getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahllisten oder Kandidaturen der jeweiligen Gruppe unter Angabe der Familien- und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie bei der Senatswahl auch Familien- und Vorname der Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten und die Bezeichnung nach § 12 Absatz 3 Satz 4. Darüber hinaus enthält der Stimmzettel die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und die Zahl der Stimmen für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten.

(3) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.

(4) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das über Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.

(5) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss ggf. unter Berücksichtigung der durch die elektronische Datenverarbeitung gesetzten Bedingungen über die Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 20

Versendung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am 16. Tag vor dem Stichtag abzusenden. Soweit die Wahlberechtigten eine Dienstadresse haben, erfolgt die Versendung an diese. Den Studentinnen und Studenten sollen die Wahlunterlagen an die Semesteranschrift zugesandt werden. Die Kosten der Versendung trägt die Universität zu Lübeck.

§ 21

Verlust der Wahlunterlagen

Wahlberechtigte, die keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhanden gekommen sind, können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 2. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.

§ 21 a

Nachwahl

Eine Nachwahl findet statt, wenn die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall setzt die Präsidentin bzw. der Präsident der Universität zu Lübeck den Tag der Nachwahl fest.

§ 22

Wahlhandlung

- (1) Die Wahlberechtigten kennzeichnen die Stimmzettel geheim, legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. Sie unterschreiben die auf den Wahlscheinen vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages. Die verschlossenen Wahlumschläge und die Wahlscheine legen sie getrennt in die Wahlbriefumschläge, verschließen diese und senden die Wahlbriefe an die auf den Wahlbriefumschlägen aufgedruckte Adresse. Ist eine solche Adresse nicht angegeben, so sind die Wahlbriefe an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu senden oder bei ihr oder ihm abzugeben.
- (2) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der von diesem oder dieser bezeichneten Stelle spätestens am Stichtag bis 17.00 Uhr zugegangen ist.
- (3) Bis zum Stichtag, 17.00 Uhr, sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren.
- (4) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

Abschnitt 4 Urnenwahl

§ 23 Wahlbekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung nach § 10 Absatz 4 muss enthalten:

1. den Hinweis, dass die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird;
2. den Hinweis, dass die Wahl der Senatsmitglieder nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl und die Wahl der internen Stiftungsratsmitglieder durch Mehrheitswahl (Personenwahl) erfolgt;
3. den Hinweis darauf, dass alle Wahlberechtigten ihre Wahlbenachrichtigung per Post erhalten,
4. den Hinweis, darauf, dass auf Antrag auch eine Briefwahl möglich ist, dass die Briefwahlunterlagen spätestens bis zum 10. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich beantragt werden müssen und wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen;
5. die genaue Angabe über Wahlzeit, Wahlort und Beginn und den Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe;
6. die Aufforderung bei der Stimmabgabe den Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis bereitzuhalten;
7. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist;
9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme des Wählerzeichnisses;
10. die Aufforderung, spätestens am 30. Tage vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge oder Kandidaturen bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen;
11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen;
12. einen Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen für den Senat Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen;
13. einen Hinweis auf Ort und Dienststunden des Wahlamtes;
14. einen Hinweis über die hochschulöffentliche Ermittlung des Wahlergebnisses, sowie über Ort und Zeit der Ermittlung.

(2) Die Wahlbekanntmachung hat im Rahmen der Wahl der internen Stiftungsratsmitglieder ebenfalls einen Hinweis darauf zu enthalten, dass ein etwaig für den Senat oder einen Senatsausschuss (§ 7 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz StiftULG) vorhandenes Mandat im Falle der Wahl in den Stiftungsrat gemäß § 38 Absatz 6 erlischt.

(3) Wird die Briefwahl beantragt, ist dies im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (4) Für den Wahlvorgang in Form der Briefwahl nach Absatz 1 Nummer 3 finden die §§ 18 bis 22 entsprechend Anwendung.

§ 23 a

Wahlbenachrichtigung/Briefwahl

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Wahlberechtigung muss spätestens bis zum 16. Tag vor dem Stichtag durch den Wahlausschuss an jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, versendet werden. Diese soll enthalten:
1. Die Angabe von Zeit, Ort und Dauer der Wahl,
 2. Die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis bereitzuhalten,
 3. Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise eine Beantragung von Briefwahlunterlagen beantragt werden können.
- (3) Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Briefwahl beizufügen.
- (4) Für die Durchführung der Briefwahl gelten die §§ 19, 21 und 22 entsprechend.

§ 24

Wahlvorgang

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in den bekannt gegebenen Wahllokalen. Die Wahllokale müssen so ausgestattet sein, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können. Für die Stimmzettel gilt § 19 Absatz 2 entsprechend.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler gibt die Wahlbenachrichtigung bei einem Mitglied des Wahlausschusses oder einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer ab. Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen.
- (3) Sobald die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt wurde, übergibt ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin dem Wähler oder der Wählerin den Stimmzettel für das zu wählende Gremium und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.
- (4) Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist.

(5) Besteht kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers oder der Wählerin nach den Absätzen 6 und 7, gibt ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein Wahlhelfer/eine Wahlhelferin die Wahlurne frei. Der Wähler oder die Wählerin legt den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(6) Ein Wähler oder eine Wählerin ist zurückzuweisen, wenn er oder sie

1. den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
2. den Stimmzettel nicht oder nicht so zusammengefaltet hat, dass dessen Inhalt verdeckt ist,
3. außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder
4. offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl abgeben will.

Hat der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht oder wird er oder sie nach Nummer 1 oder 2 zurückgewiesen, so ist ihm oder ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er oder sie den alten Stimmzettel zerrissen hat.

(7) Zur Stimmabgabe mittels Urnenwahl wird ebenfalls nicht zugelassen, wer laut Wählerverzeichnis die Briefwahl beantragt hat.

Abschnitt 5

Onlinewahl

§ 25

Wahlbekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung nach § 1 Absatz 3 muss enthalten:

1. den Hinweis, dass die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird;
2. den Hinweis, dass die Wahl der Senatsmitglieder nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl und die Wahl der internen Stiftungsratsmitglieder durch Mehrheitswahl (Personenwahl) erfolgt;
3. den Hinweis darauf, dass auf Antrag auch eine Briefwahl möglich ist, dass die Briefwahlunterlagen spätestens bis zum 15. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich beantragt werden müssen und wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen;
4. die genaue Angabe über Wahlzeit, Beginn und den Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe;
5. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist;
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses;

8. die Aufforderung, spätestens am 30. Tage vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge oder Kandidaturen bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen;
 9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen;
 10. einen Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen für den Senat Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen und bei Abweichung davon eine besondere Begründung erforderlich ist;
 11. einen Hinweis auf Ort und Dienststunden des Wahlamtes;
 12. einen Hinweis über die hochschulöffentliche Ermittlung des Wahlergebnisses, sowie über Ort und Zeit der Ermittlung.
- (2) Die Wahlbekanntmachung hat im Rahmen der Wahl der internen Stiftungsratsmitglieder ebenfalls einen Hinweis darauf zu enthalten, dass ein etwaig für den Senat oder einen Senatsausschuss (§ 7 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz StiftULG) vorhandenes Mandat im Falle der Wahl in den Stiftungsrat gemäß § 38 Absatz 6 erlischt.
- (3) Für den Wahlvorgang in Form der Briefwahl nach Absatz 1 Nummer 3 finden die §§ 18 bis 22 entsprechend Anwendung.

§ 26

Stimmabgabe bei der Onlinewahl

- (1) Spätestens am 18. Tag vor dem Stichtag erhalten die Wahlberechtigten Wahlinformationen auf elektronischem Weg. Diese beinhalten einen Hinweis auf das Erfordernis des vorhandenen IDM-Accounts sowie Informationen zur Durchführung der Wahl.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Dabei muss für den Wähler überprüfbar sein, dass seine Stimmabgabe richtig vollzogen wird. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen.

Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an einer vom Wahlamt bestimmten Stelle möglich.

§ 27

Beginn und Ende der Onlinewahl

Beginn und Beendigung der Onlinewahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens drei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder und deren Stellvertreter der Wahlorgane nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

§ 28

Störungen der Onlinewahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität zu Lübeck oder von ihr Beauftragten zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl gilt § 37 entsprechend.

§ 29

Briefwahl bei der Onlinewahl

- (1) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahantrags schriftlich durch den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens am 15. vor dem Stichtag im Wahlamt eingehen.
- (3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 19 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 32 auszuzählen.

§ 30

Technische Anforderungen

- (1) Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere mindestens den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

Abschnitt 6

Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung, Wahlprüfung

§ 31

Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit

- (1) Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt.
- (2) Die Ermittlung, die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich. Die Stimmen können per Hand oder durch elektronische Datenverarbeitung ausgezählt werden. Die Stimmenauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses; sie ist im Falle der elektronischen Datenverarbeitung nicht öffentlich.

§ 32

Auszählung

- (1) Bei Durchführung der Wahl als Briefwahl öffnen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach § 33 dieser Vorschrift ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt. Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch Stimmauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses.

- (2) Bei Durchführung der Wahl als Urnenwahl erfolgt die Stimmauszählung direkt nach Öffnung der Wahlurne und unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch Stimmauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses.
- (3) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens drei Mitglieder und deren Stellvertreter nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (4) Die Auszählung ist hochschulöffentlich. Bei Onlinewahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 33

Ungültige Stimmen

- (1) Wahlbriefe, die durch Briefwahl eingegangen sind, sind ungültig, wenn
 1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 2. der Wahlbrief leer ist,
 3. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
 4. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 5. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt,
 6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser mit einem Kennzeichen versehen ist oder
 7. der Wahlbrief nicht fest verschlossen ist.Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt.
- (2) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
 1. verspätet eingegangen sind,
 2. nicht als amtlich erkennbar sind,
 3. keine Kandidatin oder keinen Kandidaten kennzeichnen,
 4. nicht erkennen lassen, für welche Kandidatin oder welchen Kandidaten sie abgegeben sind,
 5. mehr Kandidatinnen oder Kandidaten kennzeichnen, als Sitze durch die Gruppe im Gremium zu besetzen sind oder
 6. einen Vermerk oder Zusatz enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge. Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

§ 34

Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift hat in jedem Falle zu enthalten:
 1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten je Wahlgruppe,
 3. Tag, Beginn und Ende der Auszählung,
 4. die Zahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe bzw. Stimmabgaben je Wahlgruppe,
 5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel bzw. Stimmabgaben je Wahlgruppe,
 6. die Zahl der gültigen Stimmen, die für jede Wahlliste und für jede Kandidatin und jeden Kandidaten auf einer Liste abgegeben sind bzw. die Zahl der gültigen Stimmen, die für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten abgegeben sind,
 7. bei der Senatswahl die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen, Vertreter, Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter und die Feststellung der Ersatzmitglieder bzw. bei der Stiftungsratswahl die gewählte Vertreterin oder den gewählten Vertreter,
 8. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (3) Die Wahlleitung gibt das vorläufige Wahlergebnis mit den Namen der gewählten Mitglieder und Kandidatinnen und Kandidaten als „Bekanntmachung der Universität zu Lübeck“ gemäß § 1 Absatz 3 bekannt. Die Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses hat die Angaben zu § 34 Absatz 2 Nummer 2 und Nummern 4 bis 7 sowie den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 35

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Universität zu Lübeck binnen zehn Tagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat und dass die Wahl Vertreterinnen oder Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

§ 36

Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses/Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:
 1. War eine Vertreterin, ein Vertreter, eine Ersatzvertreterin, ein Ersatzvertreter oder Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ein Ausscheiden anzuordnen.
 2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
 4. Liegt keiner der unter Nummern 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.
- (2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident gibt das endgültige Wahlergebnis mit den Namen der gewählten Mitglieder und Kandidatinnen und Kandidaten als „Bekanntmachung der Universität zu Lübeck“ gemäß § 1 Absatz 3 bekannt. Die Bekanntmachung hat die Angaben zu § 34 Absatz 2 Nummer 2 und Nummern 4 bis 7 sowie den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.
- (4) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 HSG ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Wer Einspruch erhoben hat und wessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, kann gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses binnen eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

§ 37

Wiederholungswahl

- (1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.
- (2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmen den Termin der Wiederholungswahl.
- (3) Für die Durchführung der Wiederholungswahl sind die Wahlorgane der Hauptwahl zuständig. Sofern ein Mitglied eines Wahlorganes zwischenzeitlich aus der Universität zu Lübeck ausgeschieden ist, hat unverzüglich eine Neubestellung zu erfolgen.

§ 38

Ausscheiden von Gremienmitgliedern

- (1) Das Mandat einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters erlischt, wenn während der Wahlperiode ihre oder seine Mitgliedschaft in der Universität zu Lübeck endet oder sich ihre oder seine Zugehörigkeit zu einer von ihr oder ihm vertretenen bestimmten Wahlgruppe ändert. Entsprechendes gilt für das Mandat einer Ersatzvertreterin oder eines Ersatzvertreters.
- (2) Eine Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Gremiums erklärt werden.
- (3) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senates aus oder erlischt ihr oder sein Mandat oder ist sie oder er zu einem Sitzungstermin verhindert, so tritt zunächst die/der auf dem Wahlvorschlag Ersatzvertreter/in an ihre oder seine Stelle. Scheidet auch diese/dieser aus oder erlischt deren/dessen Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge gemäß § 3 Absatz 5 nach.
- (4) Enthält eine Liste kein Ersatzmitglied mehr, so fällt der Sitz der Liste mit der nächsten Höchstzahl zu.
- (5) Wird eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter gemäß Absatz 3 dieser Vorschrift Mitglied eines Organs, so erlischt das Mandat als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in diesem Organ.
- (6) Wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bzw. eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter des Senates oder eines Senatsausschusses Mitglied im Stiftungsrat, so erlischt ihr oder sein Mandat im Senat oder im Senatsausschuss.

(7) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stiftungsrates aus, so erfolgt die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers für die volle Amtszeit.

§ 39

Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.